Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 10/24 Mühldorf a. lnn, 25.09.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.11.2025	09:00 Uhr	TIN SITTIINUSSAAI	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Neumarkt

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La-	Anschrift	Hektar	Blatt
		ge			
Neumarkt		Wohnhaus, Hof- raum, Garten, Neben- gebäude	Altöttinger Straße 12	0,0532	1237

Zusatz: 2/zu 1 - Recht zur Nutzung des Rottflußeises an dem Grundstück FINr. 1003 Gem. Wolfsberg, eingetragen im Grundbuch von Wolfsberg 27/1003 Abt. II/1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

vollständig unterkellertes und als Anbau ausgeführtes Zweifamilienhaus mit EG, OG, nicht ausgebautes DG, rückwärtig eingeschossiges Nebengebäude (Garage und Büroeinheit); bewohnt (Mietvertrag, Wohnungsrecht; Stand 23.10.2024); Altöttinger Straße 12, 84494 Neumarkt-St. Veit;

<u>Verkehrswert:</u> 320.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.